

37

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz UmstG § 18 Abs 1 Nr 3

Rechtssatz: Ist eine Forderung durch ein Rechtsgeschäft zwischen dem Vorerben und einem von mehreren Nacherben begründet worden und ist daraus eine Nachlaßverbindlichkeit erwachsen, so kann diese, wenn der Nacherbfall vor dem Währungsstichtag eingetreten ist, nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG als Verbindlichkeit aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben umstellungsberechtigt sein.

Aktenzeichen: IV ZB 82/53

Beschluß des BGH vom 11. November 1953

LG Lüneburg

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

nach § 6 der 40. DVO zum UmstG betr. die Umstellung der im Grundbuch von C [REDACTED] Band 66 Blatt [REDACTED] 6 Abt III Nr 3 eingetragenen Darlehenshypothek,

Beteiligte:

1. Dipl.Ing. Friedrich Karl W [REDACTED] in C [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch die Rechtsanwälte Notar [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED],
2. Frau Magdalene M [REDACTED] geb. W [REDACTED] verwitwet Gewesene G [REDACTED] in H [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED],
3. Regierungsrat Karl Heinz W [REDACTED] in C [REDACTED], F [REDACTED] wiese [REDACTED],
4. die Staatschaft für Niedersachsen - Wohnungskreditanstalt - in H [REDACTED], als beauftragte Stelle nach der 4. Abgaben-DVLA,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1) gegen den Beschluß der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Lüneburg vom 21. Juli 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und Wüstenberg in der Sitzung vom 11. November 1953

beschlossen:

Die Beschlüsse des Amtsgerichts in Celle vom 2. April 1953 und der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Lüneburg vom 21. Juli 1953 werden aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Erörterung nach Maßgabe der nachfolgenden Gründe und zur Entscheidung, auch über die Kosten des Verfahrens, an das Landgericht in Lüneburg zurückverwiesen.

Sammlung

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten zu 1) bis 3) sind Eigentümer des im Grundbuch von C Band 66 Blatt 6 verzeichneten Grundstücks Kartenblatt Nr 30, Parzelle 4/4, Wohnwesen B Strasse Nr . Das Grundstück gehörte zum Nachlaß ihres Vaters, des verstorbenen Maurermeisters Karl W in C . Dieser wurde von seiner Witwe Luise geb.G , der Mutter der genannten Beteiligten, als befreiter Vorerbin und nachdem sie am 24. Juli 1943 verstorben war, von den jetzigen Eigentümern als Nacherben beerbt. Der Beteiligte zu 1) gab im Jahre 1942 seiner Mutter ein Darlehen über 12.000,-- RM zur Ablösung einer nicht eingetragenen Hauszinssteuerhypothek, die auf dem Grundstück lastete. Zur Sicherung dieser Forderung wurde die obenbezeichnete Hypothek eingetragen. Nach den Darlehensbedingungen sollte das Darlehen mit 4 1/2 % ab 1. Januar 1943 in vierteljährlichen Nachtragsraten zu verzinsen und auf halbjährliche Kündigung rückzahlbar sein.

Der Beteiligte zu 1) vertritt die Ansicht, die durch die Hypothek gesicherte Forderung sei eine Auseinandersetzungsforderung im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG und deshalb im Verhältnis 1 : 1 umgestellt. Nach § 1 Abs 1 der 40. DVO zum UmstG sei demgemäß auch das Grundpfandrecht in dem gleichen Verhältnis umgestellt. Er meint, das Darlehen sei nicht nur der Vorerbin, sondern auch der Nacherbengemeinschaft gegeben worden. Denn durch den Wegfall der Hauszinssteuerlast habe sich der Wert des Grundstücks um 12.000,-- RM erhöht. Da er als Nacherbe an dem Grundstück selbst beteiligt sei, sei für ihn mit dem Ein-



tritt des Nacherbfalls wegen der Hypothekenforderung ein Auseinandersetzungsanspruch entstanden. Die Umstellung in dem Verhältnis 1 : 1 sei auch deswegen gerechtfertigt, weil die Hingabe des Darlehens auf dem engen familienrechtlichen Band zwischen ihm und seiner Mutter, der Vorerbin, beruhe. Die Beteiligten zu 2) und 3) seien mit der Umstellung 1 : 1 einverstanden. Die Beteiligte zu 4) stehe dagegen auf dem Standpunkt, daß Hypothek und Forderung im Verhältnis 10 : 1 umgestellt seien. Der Beteiligte zu 1) hat deshalb nach § 6 der 40. DVO zum UmstG bei dem Amtsgericht beantragt, die Umstellung im Verhältnis 1 : 1 festzustellen.

Das Amtsgericht hat den Beteiligten zu 3) als "Zeugen" gehört (Bl. 10 GA); die Beteiligte zu 2) ist in dem Verfahren weder zugezogen noch gehört worden. Das Amtsgericht hat festgestellt, daß die Darlehenshypothek im Verhältnis 10 : 1 umgestellt sei. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1) hat das Landgericht zurückgewiesen.

In den Gründen des Beschlusses wird ausgeführt, daß Geld möge im wesentlichen wegen der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Beteiligten zu 1) und seiner Mutter hingegeben sein. Durch diese Beziehungen allein werde aber noch kein Auseinandersetzungsanspruch nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG begründet. Eine vermögensrechtliche Gemeinschaft zwischen der Vorerbin und dem Nacherben habe nicht bestanden und eine Vermischung des darlehensweise gegebenen Geldes mit dem Vermögen der Miterbin sei nicht erfolgt. Es sei nicht ersichtlich, daß die Hypothek zur Sicherung eines Auseinandersetzungsanspruchs bestellt sei.

Die Forderung des Beteiligten zu 1) sei wie eine gewöhnliche Darlehensforderung umzustellen.

Gegen den Beschluß des Landgerichts hat der Beteiligte zu 1) sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht in Celle möchte sie zurückweisen; es sieht sich jedoch daran durch den Beschluß des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 21. November 1952 - 3 Wx 30/52 - (NdsRpfl 53, 145) gehindert und hat nach § 28 Abs 2 FGG die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage an den Bundesgerichtshof liegen vor. In dem von dem Oberlandesgericht in Oldenburg entschiedenen Fall hatte ein Nacherbe vor Eintritt des Nacherbfalles im Einvernehmen mit der im Jahre 1936 verstorbenen Vorerbin, die die Stiefmutter der Nacherben war, eine auf dem Grundstück lastende Hypothek abgelöst und sich die Hypothek von dem früheren Gläubiger abtreten lassen. Die Ablösung war auf Wunsch der Vorerbin erfolgt, der dahin ging, die Ablösung solle nicht nur in ihrem, sondern auch im Interesse der Nacherben, ihrer Stiefkinder, erfolgen, damit diese das Grundstück ohne Belastung mit einer familienfremden Forderung übernehmen könnten. Daraus hat das Oberlandesgericht geschlossen, die Vereinbarung über die Ablösung der Hypothek sei im Hinblick auf eine künftige Auseinandersetzung der späteren Erbengemeinschaft geschehen. Es könne dahingestellt bleiben, ob die der Hypothek zugrunde liegende Forderung dadurch ihren ursprünglichen Charakter als Darlehensforderung verloren habe. Auch eine Forderung, die ihrem Rechtsgrund nach eine Darlehensforderung sei, könne mit Rück-

sicht auf die spätere Auseinandersetzung zwischen Miterben gleichzeitig zu einer Verbindlichkeit aus einer Auseinandersetzung werden. Es komme dabei für die Frage der Umstellung weniger auf die ursprüngliche Rechtsform an als auf den am Tage der Währungsumstellung mit ihr verfolgten Rechtszweck (BGH in NJW 1951, 920 und 1952, 64). Es könne auch keinen Unterschied für das Umstellungsverhältnis bedeuten, daß die Regelung in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall nicht unter den Miterben, sondern zwischen der Vorerbin und einem Nacherben getroffen sei, die untereinander nicht in dem Verhältnis von Miterben stünden. Maßgebend sei allein, daß die von der Vorerbin und dem Nacherben getroffene Vereinbarung für die Miterben verbindlich gewesen und daß die Erbengemeinschaft mit dem Tode der Vorerbin in das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger-Nacherben und der Vorerbin eingetreten sei. Deshalb habe am Währungsstichtag eine Verbindlichkeit unter Miterben im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG vorgelegen. Forderung und Hypothek seien daher im Verhältnis 1 : 1 umgestellt.

Dagegen geht das vorlegende Oberlandesgericht davon aus, durch die Hypothekenbestellung habe eine Verbindlichkeit der Geschwister des Nacherben-Gläubigers als präsumtiver Erben ihrer Mutter nicht begründet werden können, da das Grundstück zur "Vorerbschaft" gehört habe und den Nacherben nicht als Erben der Vorerbin, sondern unmittelbar als Erben des Erblassers zugefallen sei. Es sei auch nicht ersichtlich, daß zwischen dem Vermögen der Mutter und dem des Sohnes eine, wenn auch nur wirtschaftliche, Vermögenseinheit bestanden habe, zu deren Auseinandersetzung die der Hypothekenbestellung zugrunde liegenden Vereinba-

rungen getroffen worden seien. Der Annahme, bei der Geldhingabe und Hypothekenbestellung sei eine Auseinandersetzungsverbindlichkeit der Miterben begründet worden, stehe schon der Umstand entgegen, daß zu der Zeit, als die Hypothek für den Beschwerdeführer bestellt worden sei, eine Vermögensgemeinschaft, die einer Auseinandersetzung habe zugeführt werden können, zwischen den Nacherben nicht bestanden habe. An den bei der Begründung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Nacherben und der Vorerbin getroffenen Abreden seien nur die Vorerbin und einer der künftigen Nacherben beteiligt gewesen. Durch eine solche Abmachung hätte eine Auseinandersetzungsverbindlichkeit der Nacherben nicht geschaffen werden können. Wenn auch die dadurch begründete Verbindlichkeit der Vorerbin auf die Nacherben übergegangen sei, und wenn diese Verbindlichkeit auch zu dem Zweck begründet sein möge, den einen Nacherben bei der künftigen Auseinandersetzung besser zu stellen als die übrigen, so ändere das nichts daran, daß die so begründete verbindlichkeit nicht von den für die Auseinandersetzung allein in Betracht kommenden Nacherben begründet worden sei und daß sie auch nicht zu erkennen gegeben hätten, daß sie diese im Falle einer Auseinandersetzung gelten lassen wollten. Die in Rede stehende Verbindlichkeit unterscheide sich in keiner Weise von einer von der Vorerbin einem anderen Gläubiger gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit, da es der Vorerbin rechtlich nicht möglich gewesen sei, auf die künftige Auseinandersetzung der Nacherben Einfluß zu nehmen. Mit dem Wesen einer Gemeinschaft würde es nicht zu vereinbaren sein, daß ein Mitglied durch eine mit einer nicht zur Gemeinschaft gehörenden Person getroffene Abmachung über die zukünftige Auseinandersetzung den anderen

Mitgliedern der Gemeinschaft seinen Willen aufzwingen könne. Daher könne in derartigen Fällen nur eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 anerkannt werden.

Diese Ausführungen zeigen, daß die beiden Oberlandesgerichte in der Entscheidung der Frage zu abweichenden Ergebnissen kommen, ob eine Verbindlichkeit aus einem Vertrag zwischen einem Vorerben und einem von mehreren Nacherben im Verhältnis der späteren Miterben zueinander als Auseinandersetzungsverbindlichkeit im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG behandelt werden kann. Die Vorlage an den Bundesgerichtshof war somit geboten. Dieser ist nach § 28 Abs 3 FGG auch zur Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1) berufen.

In der Entscheidung der Streitfrage ist dem Oberlandesgericht Oldenburg beizutreten. Sieht man von der Vorschrift des § 18 Abs 1 Nr 3 aaO ab, so kann es zwar einem Zweifel nicht unterliegen, daß die dem Beteiligten zu 1) zustehende Forderung eine Darlehensforderung ist. Für sie haftet nicht nur der eigene Nachlaß der Mutter der Beteiligten, sondern auch der des Vaters, zu dem das mit der Hypothek belastete Grundstück gehört, vorausgesetzt, daß die Eingehung der Verbindlichkeit im Rahmen der ordnungsmässigen Verwaltung des Nachlasses erfolgt ist. Das Darlehen wurde von der Vorerbin aufgenommen, um mit der Darlehensvaluta die auf dem Nachlaßgrundstück lastende Hauszinssteuerbelastung abzulösen. Es handelt sich bei der Darlehensaufnahme um ein im Rahmen der Verwaltung des Nachlasses liegende Handeln des Vorerben. Die aus diesem Geschäft entstandene Verbindlichkeit ist eine Nachlaßverbind-

lichkeit, für die nach dem Eintritt des Nacherbfalls die Nacherben haften, weil nicht ersichtlich ist, daß die Vorerbin die Grenzen einer ordnungsgemässen Verwaltung überschritten hätte. Es ist daher davon auszugehen, daß die Nacherben aus dem Darlehensgeschäft als Gesamtschuldner haften. Diese Verbindlichkeit ist, soweit der Nachlaß in Frage kommt, auch nicht teilweise dadurch erloschen, daß der Darlehensgläubiger einer der Miterben ist. Im Sinne des bürgerlichen Rechts ist die Forderung des Beteiligten zu 1) keine Auseinandersetzungsforderung.

Dieser Charakter der Forderung schließt aber eine bevorzugte Umstellung als Auseinandersetzungsforderung nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG nicht aus. Nach der ständigen Rechtsprechung des II. Zivilsenats und des hier erkennenden Senats ist es für die Anwendung dieser Vorschrift nicht erforderlich, daß sie auf der Auseinandersetzung einer sachlich-rechtlichen Gemeinschaft beruht, es genügt, wenn wirtschaftlich gesehen ein gemeinschaftlicher Vermögensbestand vorliegt, mit dessen "Auseinandersetzung" die Forderung in Zusammenhang steht, wenn Personen, die zu einem der in § 18 Abs 1 Nr 3 umschriebenen Personenkreise gehören, Vermögen oder Einkünfte "vermischt" haben (BGHZ 2, 270; 8, 265 /267/; NJW 1951, 920 Nr 6; LM Nachschlagewerk Nr 11 zu § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG). Es ist auch nicht notwendig, daß die Forderung aus einer durchgeführten Auseinandersetzung erwachsen ist. Von § 18 Abs 1 Nr 3 aaO werden auch Forderungen aus Schuldverhältnissen erfaßt, die im Hinblick auf eine künftige Auseinandersetzung begründet werden (BGHZ 2, 229 und 270; 8, 265). Von dieser Rechtsprechung wollen weder das Be-

schwerdegericht noch das vorlegende Oberlandesgericht grundsätzlich abweichen, sie meinen nur, die dort entwickelten Grundsätze seien nicht anwendbar, wenn die Forderung auf einem Rechtsgeschäft zwischen dem Vorerben und einem der Nacherben beruht. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden.

Es ist nicht ersichtlich, warum Rechtsgeschäfte zwischen dem Vorerben und einem der Nacherben nicht zu einer Vermischung von Vermögen führen können, wie es für den Fall anerkannt ist, daß Verträge dieser Art zwischen Ehegatten (BGHZ 2, 270) oder unter Miterben (Beschlüsse vom 26. Februar 1952 IV ZB 83/51 und 91/51 /nicht abgedruckt, erwähnt bei Peters in NJW 1952, 8267) oder unter Eltern und Kindern (Beschuß vom 24. Oktober 1951 IV ZB 61/51, LM Nachschlagewerk Nr 8 zu § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG) abgeschlossen werden. Wenn in diesen Entscheidungen von einer Vermischung von Vermögen oder Vermögensbestandteilen im Zusammenhang mit der Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG gesprochen wird, so ist damit nicht etwa eine Vermischung im Sinne des § 948 BGB gemeint. Es handelt sich, wie die Ausführungen der Entscheidungen zeigen, um einen rein wirtschaftlichen Begriff, durch den nicht mehr gesagt werden soll, als daß wirtschaftlich ein gemeinsamer Vermögensbestand geschaffen worden ist, weil in gewissen Fällen die enge persönliche Verbindung zwischen verschiedenen Vermögensträgern auch ohne sachlich-rechtliche Gemeinschaft dazu führen kann, Vermögen und Einkünfte nicht streng voneinander getrennt zu halten, sondern Vermögen des einen Beteiligten dem anderen für seine Zwecke zur Verfügung zu stellen wie z.B. in dem Fall

daß ein Ehegatte Ersparnisse dem anderen zum Erwerb eines Grundstücks überläßt oder dazu verwendet, Belastungen auf dem Grundstück des anderen abzulösen. Wirtschaftlich entsteht, ungeachtet der rechtlichen Formen, in denen sich die Vorgänge und ihre Ergebnisse darstellen, gemeinsames Vermögen, das im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG einer Auseinandersetzung fähig ist. Es bestehen an und für sich keine Hindernisse dafür, daß auch ein zu dem Sondervermögen eines Vorerben gehöriger Gegenstand als gemeinschaftlich in diesem Sinne behandelt wird, wenn ein Nacherbe, mit dem der Vorerbe in einer der in § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG genannten Beziehungen steht, zur Ablösung von Belastungen des betreffenden Gegenstandes eigene Mittel zur Verfügung stellt. Die wirtschaftliche Beteiligung an einem fremden Vermögen ist begrifflich nicht auf die in § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG genannten Fälle beschränkt, sie kann allerdings nur in den dort genannten Fällen zu einer bevorzugten Umstellung der sich daraus ergebenden Forderung führen (BGHZ 8, 265 [270]). Zur Gewährung eines Umstellungsverrechts genügt allerdings das bloße Vorhandensein des Rechtsverhältnisses zwischen Vor- und Nacherbe nicht. Denn Vorerbe und Nacherbe sind keine Miterben. Es mag auch fraglich sein, ob es genügt, daß eine persönliche Beziehung, wie sie in § 18 Abs 1 Nr 3 ^{UmstG} verlangt wird, nur zwischen Vorerben und Nacherbe besteht, wenn die Nacherben nicht Rechtsnachfolger des Vorerben bezüglich seines übrigen Vermögens sind. Ist aber der wirtschaftlich gemeinschaftliche Vermögensbestand auf Grund eines Vertrages zwischen Vorerbe und einem der Nacherben geschaffen und ist dieser Vertrag nach Eintritt des Nacherbfalls für die Nacherben verbindlich, weil es sich um eine Nachlassschuld handelt, dann

ist § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG anwendbar, weil es sich um eine Verbindlichkeit aus der Auseinandersetzung unter den nunmehr zu vollberechtigten Miterben gewordenen Nach-erben handelt. Denn hierfür kommt es nicht nur auf die Beziehungen der Beteiligten zur Zeit der Entstehung der Forderung, sondern auf die Rechtsbeziehungen an, wie sie am 21. Juni 1948 bestanden (Beschuß vom 21. September 1951 IV ZB 45/51 LM Nachschlagewerk Nr 3 zu § 18 und Beschuß vom 22. Dezember 1952 IV ZB 96/52; BGHZ 8, 265 /273/). Nicht erforderlich ist, daß die Voraussetzungen der genannten Vorschrift gleichzeitig etwa schon bei der Begründung der Verbindlichkeit bestehen. Es darf daher nicht darauf abgestellt werden, wie das Landgericht und das vorlegende Oberlandesgericht es tun, ob die für die Auseinandersetzung allein in Betracht kommenden Mitglieder der Gemeinschaft sie auch begründet haben, es genügt, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG am Währungsstichtag erfüllt waren.

Unter diesem Gesichtspunkt hat das Beschwerdegericht den Sachverhalt nicht geprüft. Der angefochtene Beschuß muß deshalb auch aufgehoben werden, weil er auf diesem Rechtsverstoß beruht. Die von dem Amts- und dem Landgericht getroffenen Feststellungen reichen allerdings nicht aus, um schon jetzt das Umstellungsverhältnis endgültig festzustellen. Wie der Senat in dem Beschuß vom 24. Oktober 1951 IV ZB 61/51 (LM Nr 8 zu § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ausgesprochen hat, findet eine bevorzugte Umstellung dann nicht statt, wenn die umzustellende Forderung rein geschäftlichen Charakter trägt. Hierfür sprechen im vorliegenden Fall verschiedene Umstände. Das von dem Betel-

ligten zu 1) der Vorerbin gewährte Darlehen war verzinslich, die Zinsen waren in vierteljährlichen Raten zu entrichten. Das Darlehen sollte mit halbjährlicher Frist kündbar sein. Der Beteiligte zu 3) hat ausserdem bekundet, die Mutter der Beteiligten habe die zur Ablösung der Hauszinssteuerlast erforderlichen Mittel besessen, sie habe sich aber von Barmitteln nicht völlig entblößen wollen. Diese Tatsachen sind aber für das Umstellungsverhältnis nicht allein entscheidend. Es kommt auch darauf an, ob die Zinsen auch wirklich gezahlt wurden, insbesondere auch nachdem der Nacherbfall eingetreten war, und welche Vereinbarungen die Miterben nach dem Tode ihrer Mutter über die Rückzahlung des Darlehens getroffen haben. Darüber ist aus dem Tatbestand des landgerichtlichen Beschlusses, der sich weitgehend auf den Beschluß des Amtsgerichts bezieht, nichts zu entnehmen. Der zu Unrecht "als Zeuge" vernommene Beteiligte zu 3) ist darüber nicht gehört worden. Möglicherweise gibt eine Vernehmung der Beteiligten zu 2), die zu dem Verfahren überhaupt nicht hinzugezogen und der keine Gelegenheit zur Äusserung gegeben wurde, obwohl die ergehende Entscheidung auch sie bindet (§ 6 Abs 3 Satz 5 der 40. DVO zum UmstG), den notwendigen Aufschluß.

Aus diesen Gründen war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuweisen. Die nach § 6 Abs 4 der 40 DVO zum UmstG zu er-

lassende Entscheidung über die Kosten des Verfahrens
war ebenfalls dem in der Sache ergehenden endgültigen
Beschluß vorzubehalten.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Kregel

Wüstenberg